

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Radetzkystraße 2 1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom BMVIT-161.007/0001-IV/ST2/2019 Unser Zeichen, BearbeiterIn TÜ/SA/48168

Klappe (DW) Fax (DW) 39201 100265

Datum 17.05.2019

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (32. StVO-Novelle) und das Führerscheingesetz geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem oa Novellierungsentwurf sollen die besonderen Sicherungsmaßnahmen bei Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit durch Konsum von Alkohol oder Suchtgift auch auf Suchtmittel (psychotrope Stoffe) erweitert werden. Die Überprüfung der Fahrtauglichkeit hat durch besonders geschulte Organe der Bundespolizei zu erfolgen. Die entsprechende Sanktion soll auf das Level der Strafdrohung des Delikts für Beeinträchtigung durch Alkohol mit einem Alkoholgehalt von 1,6 ‰ angehoben werden. Weiters ist vorgesehen, Wochenend-Oldtimerlastkraftwagen generellen Feiertagsfahrverbot vom und auszunehmen und auf Autobahnen und Autostraßen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit für Lkw, die vom Nachtfahrverbot ausgenommen sind, von 60 km/h auf 70 km/h zu erhöhen. Der Geltungszeitraum für das Lkw-Nachtfahrverbot soll um eine Stunde bis 6 Uhr verlängert werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund beurteilt die Zielsetzung des Gesetzesentwurfes - die Verkehrssicherheit zu heben - grundsätzlich positiv.

Die im Entwurf vorgesehene Differenzierung zwischen legalem und illegalem Suchtmittelkonsum ist für die Sicherheit im Straßenverkehr nicht maßgeblich. Die Verfolgung von Suchtmittelmissbrauch ist nicht Aufgabe der Straßenverkehrsordnung, sondern des Suchtmittelgesetzes.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund vertritt die Auffassung, dass Überprüfungen von Lenkerbeeinträchtigungen hinsichtlich Suchtmitteln mittels Speichelvortestgeräte vorgenommen werden sollen, dabei soll bei einem positiven derartigen Test eine weitere Speichelprobe in ein Labor geschickt werden, der dann als Bestätigungsmedium dient.

Der neue § 5 Absatz 4b soll besonders geschulten Organen der Bundespolizei ermöglichen festzustellen, ob eine Person durch Suchtmittel beeinträchtigt ist. Dazu ist eine Schulung von drei Tagen vorgesehen. Wie in den erläuternden Bemerkungen festgestellt wird ist das dem geschuldet, dass zu wenig AmtsärztInnen bei den Sicherheitsbehörden tatsächlich vorhanden sind. Daher werden Organen der Bundespolizei nach einer dreitägigen Schulung jene Aufgaben übertragen, die sonst nur ÄrztInnen nach einem Universitätsstudium der Medizin und einer Ausbildung zum Arzt übertragen werden. Das ist jedenfalls eine uniqualifizierte Form den Sachverhalt festzustellen.

Die Blutabnahme – ein schwerwiegender Eingriff in die Rechte eines Menschen – allein auf das Urteil von PolizistInnen und nicht auf das von ÄrztInnen zu stützen – lehnt der Österreichische Gewerkschaftsbund ab. Diese Tätigkeit muss von ÄrztInnen durchgeführt werden.

Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit für Lkw während des Nachtfahrverbotes lehnt der Österreichische Gewerkschaftsbund ab. Das seit 1995 bestehende Nachtfahrverbot für Lkw wurde aus Lärmschutzgründen für die Wohnbevölkerung erlassen – nicht wegen der Verkehrssicherheit. Eine Erhöhung der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit würde überdies auch beträchtliche Adaptionen bei den Lärmschutzanlagen entlang der Autobahnen erfordern – ohne dass dafür jedoch Maßnahmen und finanzielle Mittel vorgesehen sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wolfgang Katzian Präsident Mag. Bernhard Achitz Leitender Sekretär